

Dieser Brief ist allen Kolleginnen und Kollegen in den Schulen des Landes zugegangen.

Beantwortet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (04131) 15-

Lüneburg

410 a/c-03070-1

28 38 o. 28 62

11.06.1998

o. 28 58

**Verpflichtendes Arbeitszeitkonto;
Umfang und Dauer Ihrer Ansparphase sowie Anfangszeitpunkt und Dauer Ihrer
Ausgleichsphase**

Sehr geehrter Herr

wie in den beiden Schreiben des Nieders. Kultusministers vom 10.10.1997 und 12.01.1998 bereits angekündigt, werden zum 01.08.1998 für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Niedersachsen verpflichtende Arbeitszeitkonten eingeführt. Die entsprechende Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) ist inzwischen von der Landesregierung beschlossen worden; sie wird in Kürze im Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und anschließend im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht werden. Nach § 4 a Abs. 1 ArbZVO-Lehr haben Sie daher vom Beginn des Schuljahres 1998/99 an bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem Sie das 50. Lebensjahr vollenden, längstens für 10 Schuljahre, zusätzliche Unterrichtsstunden zu erteilen.

Aufgrund Ihres aktuellen überwiegenden Unterrichtseinsatzes an der

- Grundschule haben Sie ab 01.08.1998 wöchentlich 1 Unterrichtsstunde
- Hauptschule/Orientierungsstufe bzw. einem entsprechenden Schulzweig der Kooperativen Gesamtschule haben Sie ab 01.08.1998 wöchentlich 1 Unterrichtsstunde und ab 01.08.1999 wöchentlich insgesamt 1,5 Unterrichtsstunden
- Realschule/Sonderschule/Integrierten Gesamtschule bzw. dem Realschul- oder Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule haben Sie ab 01.08.1998 wöchentlich 1 Unterrichtsstunde und ab 01.08.1999 wöchentlich insgesamt 2 Unterrichtsstunden

zusätzlich zu leisten.

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
Lüneburg

Sprechzeiten
Mo., Mi., Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do.
14-15.30 Uhr

Telefon
(04131)
15-0

Telefax
(04131) 15-29 02

E-Mail
bezirksregierung.lueenburg@
luebecom.de

Überweisung an Regierungsbezirkkasse Lüneburg
Konto-Nr. 4 804 Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10)
Konto-Nr. 240 01520 Landeszentralbank Lüneburg (BLZ 240 000 00)
Konto-Nr. 61 34-208 Postbank Homburg (BLZ 200 100 20)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Falls Sie beabsichtigen, keine Unterrichtsstunde mehr zu erteilen, können Sie dies erreichen, indem Sie eine Reduzierung Ihrer Unterrichtsverpflichtung im entsprechenden Umfang durch Teilzeitbeschäftigung beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn Sie Ihre Unterrichtsverpflichtung bereits auf die Hälfte der Regelstundenzahl herabgesetzt haben.

Sollten Sie eine derartige Teilzeitbeschäftigung bereits zum kommenden Schuljahr beabsichtigen, bitte ich einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg bis spätestens 15.07.1998 vorzulegen und mit einem Hinweis auf das Arbeitszeitkonto zu versehen.

Die von Ihnen in der Ansparphase zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem für Sie eingerichteten Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen. Im Normalfall erfolgt dieser Ausgleich nach § 4 a Abs. 3 ArbZVO-Lehr in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum ab 01.08.2008.

Sofern Sie vor dem 01.08.2008 das 55. Lebensjahr vollenden, fängt dieser Ausgleich nach § 4 a Abs. 4 ArbZVO-Lehr für Sie bereits mit Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, frühestens jedoch am 01.08.2004. Das Nieders. Kultusministerium beabsichtigt, die für einen Beginn des Ausgleichs vor dem 01.08.2008 maßgebliche Altersgrenze für die Schuljahre 2005/06 bis 2007/08 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Unterrichtsversorgung weiter herabzusetzen.

Auf Ihren Antrag kann ich Ihnen für den Ausgleich Ihrer zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden nach § 4 a Abs. 5 ArbZVO-Lehr eine vom Normalfall abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ich bitte um Ihr Verständnis, daß im Hinblick auf die Unterrichtsplanung ein solcher Antrag spätestens 6 Monate vor Beendigung Ihrer Ansparphase bei mir vorliegen muß und auch ein vorher gestellter Antrag erst nach diesem Termin bearbeitet werden kann.

Sollten Sie einen derartigen Antrag in Betracht ziehen, bitte ich zu berücksichtigen, daß der Ausgleich zusätzlich erteilter Unterrichtsstunden sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken soll; er kann bei einem entsprechenden Zeitguthaben auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen.

Außerdem möchte ich Sie noch auf die Möglichkeit hinweisen, auf Ihren Antrag eine vom Normalfall abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase nach § 4 b Abs. 2 ArbZVO-Lehr von mir bewilligt zu bekommen, ohne daß Ihnen dienstliche Gründe entgegengehalten werden können. Die Voraussetzung für eine solche Bewilligung können Sie dadurch erfüllen, daß Sie während der gesamten Dauer Ihrer verpflichtenden Ansparphase zusätzlich im Rahmen eines freiwilligen Arbeitszeitkontos wöchentlich mindestens eine weitere Unterrichtsstunde erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Thiele